

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

66. Stück, 04.02.1887

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 4. Februar 1887.) 66. Stück.

Inhalt:

- N^o. 116. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Januar 1887, betreffend die Uebernahme der neuen Mühlenhunte von der Sperrschleuse bei Tungeln ab, einschließlich derselben, bis zur Einmündung des Hunte-Ems-Canals als öffentliches Gewässer des Staates.
- N^o. 117. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Januar 1887, betreffend Abänderung der Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz.

N^o. 116.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Uebernahme der neuen Mühlenhunte von der Sperrschleuse bei Tungeln ab, einschließlich derselben, bis zur Einmündung des Hunte-Ems-Canals als öffentliches Gewässer des Staates.

Oldenburg, 1887 Januar 19.

Auf Grund des Artikels 1, §. 3, litt. h der Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 20. November 1868 ist die neue Mühlenhunte von der Sperrschleuse bei Tungeln ab, einschließlich der letzteren, bis zur Einmündung des Hunte-Ems-Canals als öffentliches Gewässer des Staates übernommen worden.

Die Grenze dieses staatlichen Gewässers oberhalb gegen das Gemeindegewässer der Hunte wird bestimmt:

1. oberhalb der Sperrschleuse durch eine gerade Linie, welche unterhalb der im rechten Hunteufer unmittelbar neben der Sperrschleuse liegenden Einlaßschleuse der zur IV. Bewässerungsgenossenschaft an der Hunte gehörenden Untergenossenschaft „Bümmersteder Marsch“ in 3 m Entfernung von der westlichen Griessäule dieser Einlaßschleuse rechtwinklig über die Hunte gezogen wird,
2. unterhalb der Sperrschleuse durch eine gerade Linie, welche in 20 m Entfernung von dem Fuße der Sperrschleuse rechtwinklig auf die Flußufer gezogen wird.

Oldenburg, 1887 Januar 19.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sanjen.

Calmeyer-Schmedes.

N^o. 117.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz.

Oldenburg, 1887 Januar 27.

Auf Grund des Bundesraths-Beschlusses vom 10. März 1882 hat der Reichskanzler Nachfolgendes bestimmt:

An die Stelle des zweiten Absatzes der Nummer 12 a. der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Gesetzblatt Bd. XXVII. Seite 183), tritt folgende Bestimmung:

„Die Reichsstempelmarken lauten auf Steuerbeträge von 10, 20, 30, 40, 50, 60 und 80 Pfennig;

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 20, 30, 50, 100 und 500 Mark. Dieselben sind 24 mm hoch und 61 mm breit und haben, insoweit sie über einen Steuerbetrag bis einschließlich 80 Pfennig lauten, einen bläulichen, insoweit sie über einen höheren Betrag lauten, einen gelblichen Untergrund, welcher rechts und links den Reichsadler und in der Mitte ein Schild mit der Inschrift

„REICHS-STEMPEL-ABGABE“

zeigt; eine Lochreihe macht die Marke in zwei gleiche Theile zerlegbar, von denen jeder auf dem oberen Rande die Werthbezeichnung in Buchstaben und an den äußeren beiden Ecken die Zahl der Pfennig beziehungsweise Mark, auf welche die Marke lautet, ferner den Vordruck „den“ für das Datum der Verwendung in rothem Aufdruck und außerdem die fortlaufende Nummer der Marke enthält“.

In Gemäßheit der Bestimmung unter Ziffer 1. im dritten Absatz der Nummer 12 a. der gedachten Ausführungsvorschriften sind gestempelte Formulare zu Schlußnoten mit einem den neuen Markenmustern entsprechenden Stempelaufdruck hergestellt.

Die nach den bisherigen Vorschriften angefertigten Stempelmarken und gestempelten Formulare behalten ihre Gültigkeit.

Oldenburg, 1887 Januar 27.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Meyer.

